

**Beschluss des Regierungsrates
über die Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle zur
Entgegennahme der Erklärung über den Verzicht auf
die Kassenpraxis in der Krankenversicherung**

(Vom 26. November 1964)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Ärzte, die gemäss Art. 22^{bis} Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung auf die Kassenpraxis verzichten wollen, haben dies der Direktion des Gesundheitswesens bekanntzugeben.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, ihn dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 26. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
E. Br u g g e r

Der Staatsschreiber i. V.
Dr. O. M o e s c h